

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1976	Nummer 33
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	26. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Hypothekendarlehen (Zinszuschußbestimmungen 1972 – ZZB 1972)	666
2370	27. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1976 – AWB 1976)	666
2370	29. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Studentenwohnraumförderung	673

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Datum		Seite
		Innenminister	
31.	3. 1976	RdErl. – Ersterwerb von Vorratskaufgeigenheimen und Vorratskaufigentumswohnungen	688
		Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
6.	4. 1976	Bek. – Bundesmittel zur Gewährung eines Ausgleichs energiebedingter Wettbewerbsnachteile für Gartenbaubetriebe mit Unterglasanlagen in der Heizperiode 1975/76	688

2370

**I.
Bestimmungen
über die Gewährung von Zinszuschüssen
zur Verbilligung von Hypothekendarlehen
(Zinszuschußbestimmungen 1972 – ZZB 1972)**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1976 – VI A 3 – 4.709.6 – 395/76

Der RdErl. v. 23. 2. 1972 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 ändern sich die Worte „der Nummern 5.2 und 5.3 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975“ in „der §§ 6 und 24 des Landesentwicklungsprogramms vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230)“.
2. In Nr. 3 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt geändert:
Gegenstand der Förderung sind neu zu schaffende Wohnungen, die den Bestimmungen über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976, RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBl. NW. 2370) – entsprechen.
In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Satzteil gestrichen.
In Satz 3 wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
3. Nummer 3 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neugefaßt:
„im Zusammenhang mit Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) stehen.“
Nummer 3 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende neue Fassung: „in Siedlungsbereichen errichtet werden, für die Standortprogramme bestehen oder sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung befinden, oder die im Kernbereich von Entwicklungsschwerpunkten liegen.“
4. In Nummer 3 Abs. 3
wird in Buchstaben a) und b) die Verweisung „Nummer 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WFB 1967“ jeweils geändert in „Nummer 16 WFB 1976“.
Im letzten Satz wird jeweils die Verweisung „Nummer 16 WFB 1967“ in „Nummer 16 WFB 1976“ geändert.
5. In Nr. 3 Abs. 4 Buchst. a) wird das Wort „Aufwendungsdarlehens“ in „Aufwendungszuschusses“ sowie die Verweisung „Nummer 16 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967“ in „Nummer 16 WFB 1976“ geändert.
6. In Nr. 3 Abs. 4 Buchst. b) wird die Verweisung „Nummer 16 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967“ in „Nummer 16 WFB 1976“ und im letzten Satz wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
7. In Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a) wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
8. Nr. 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Anträge auf Bewilligung von Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen sind vom Bauherrn unter Verwendung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten und vom Innenminister genehmigten Musters über die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues bzw. im Landesbedienstetenwohnungsbau über die zuständige Wohnungsfürsorgebehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt vorzulegen. Bei der Weiterleitung des Antrages an die Wohnungsbauförderungsanstalt sind die Gründe anzugeben, die für eine über die normale Förderung hinausgehende Förderung mit Zinszuschüssen bestehen (Nr. 3 Abs. 2), sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 3 Abs. 3 und 4 zu bestätigen.
Es dürfen nur Anträge vorgelegt werden, für die die erforderlichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher oder nichtöffentlicher Mittel ist so lange auszusetzen, bis über den Antrag auf Gewährung des Zinszuschusses entschieden worden ist.
9. In Nr. 10 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen.
10. In Nr. 10 Abs. 3 entfallen die Worte „der Innenminister bzw.“

11. Nr. 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

13. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft. Sie finden nur Anwendung auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. 3. 1976 bewilligt werden.

– MBl. NW. 1976 S. 666.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Altenwohnungen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Altenwohnungsbestimmungen 1976 – AWB 1976)**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1976 – VI A 4 – 4.212–326/76

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Förderungsmaßnahme
2. Gegenstand der Förderung
3. Lage, Größe, Ausstattung der Altenwohnungen
4. Feststellung des Bedarfs
5. Sicherstellung der Betreuung
6. Art und Umfang der Förderung
7. Begünstigter Personenkreis
8. Dauer der Zweckbindung, Besetzungsrecht
9. Miete
10. Bewilligungsverfahren
11. Ausnahmegenehmigungen
12. Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Zweck der Förderungsmaßnahme

Die Sorge für die wohliche Unterbringung der alten Mitbürger gehört zu den vordringlichen Aufgaben von Staat und Gemeinden. Da viele alte Menschen zu eigener Haushaltsführung noch rüstig genug sind und den Wunsch haben, ihr Leben möglichst lange selbständig und unabhängig zu gestalten, kommt dem Bau von Altenwohnungen besondere Bedeutung zu. Für diejenigen älteren Mitbürger, die nicht mehr zur Führung eines eigenen Haushalts in der Lage sind, fördert das Land Altenheime und Altenwohnheime nach Maßgabe der Wohnheimbestimmungen 1973 (RdErl. v. 1. 9. 1972 – SMBl. NW. 23723). Für die Förderung von Altenwohnungen sind die folgenden Bestimmungen zugrundezulegen. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, sind die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976 – in der zur Zeit der Bewilligung geltenden Fassung anzuwenden.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, die nach ihrer Art, Lage, Größe und Ausstattung für die Unterbringung älterer Personen geeignet und bestimmt sind (Altenwohnungen).
- (2) Altenwohnungen dürfen gefördert werden, wenn sie errichtet werden sollen
 - a) in einem Altenwohnheim (vgl. dazu auch Nr. 1 der Wohnheimbestimmungen 1973);
 - b) in einem räumlichen Zusammenhang mit einem schon bestehenden oder gleichzeitig zu errichtenden Altenwohnheim oder Altenheim, dessen Träger mit seinem Personal auch die Betreuung der künftigen Bewohner der Altenwohnungen übernehmen wird (sog. heimverbundene Altenwohnungen);
 - c) als Altenwohnhaus, also in einem ausschließlich Altenwohnungen enthaltenden Gebäude, das zwar nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einem Altenwohnheim oder Altenheim steht, das aber von einem kommunalen oder einem solchen Träger errichtet wird, der einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist und die Betreuung der künftigen Bewohner der Altenwohnungen übernehmen wird;

d) als sogenannte eingestreute Altenwohnungen zusammen mit anderen Miet- oder Genossenschaftswohnungen.

(3) Bei Förderung eines Altenwohnhauses und bei Förderung eingestreuter Altenwohnungen [Absatz 2 Buchst. c) und d)] müssen mindestens vier Altenwohnungen in einem Gebäude geschaffen werden.

3. Lage, Größe, Ausstattung der Altenwohnungen

(1) Die Wohnlage darf nicht zu einer Isolierung der alten Menschen führen. Altenwohnungen müssen deshalb allgemeinen Wohngebieten zugeordnet und dürfen nur in angemessener Entfernung von Einkaufsstätten und Haltestellen der öffentlichen Nahverkehrsmittel errichtet werden. Auf dem Baugrundstück soll eine Grünfläche mit Sitzgelegenheiten vorgesehen werden, sofern sich nicht in der Nachbarschaft eine öffentliche Grünanlage befindet.

(2) Es ist anzustreben, daß Altenwohnungen in der Nähe bereits bestehender oder neu zu schaffender sonstiger Alteinrichtungen (z. B. Altenheime, Altenkrankeheime, Altagestätten) geschaffen werden.

(3) Liegen Altenwohnungen im zweiten oder in einem höheren Obergeschoß, so dürfen sie nur gefördert werden, wenn ein Personenaufzug geschaffen wird. Liegen Altenwohnungen höher als im vierten Obergeschoß, ist ein Aufzug vorzusehen, der einen Krankentransport in horizontaler Lage zuläßt.

(4) Altenwohnungen für alleinstehende Personen dürfen eine Wohnfläche von 40 qm nicht unter- und eine Wohnfläche von 49 qm nicht überschreiten. Wohnungen für Ehepaare dürfen 50 qm nicht unter- und 60 qm nicht überschreiten.

(5) Für die Erstellung des Raumprogramms gelten die der Anlage 1 zu entnehmenden Voraussetzungen.

Altenwohnungen müssen ausgestattet sein:

- a) mit Zentralheizung berechnet auf 22° Raumtemperatur, wobei Heizkörper und Rohrleitungen so anzuordnen sind, daß sie außerhalb der Mindeststellflächen und -bewegungsflächen (vgl. Nummer 24 Abs. 8 WFB 1976 und die Anlage „Raumprogramm“) liegen,
- b) mit geeigneten Loggien,
- c) mit Rolläden in Erdgeschoßwohnungen,
- d) mit zentraler Warmwasserbereitung oder Boiler, sofern Duschen vorgesehen sind,
- e) mit Türsprechanlagen.

Es ist sicherzustellen, daß im Hause die Möglichkeit der (Mit-)Benutzung eines Fernsprechers – bei größeren Altenwohnstätten eines öffentlichen Fernsprechers – besteht.

(6) Wohnzimmerfenster sollen nach Möglichkeit einen Ausblick auf die Straße gestatten. Geschoßtreppen dürfen nicht gewendelt sein und müssen ein Zwischenpodest haben. Türen sind als Zargentüren mit einem Rohbau-richtmaß von mindestens 87,5 cm vorzusehen.

(7) Werden in den Fällen der vorstehenden Nr. 2 Abs. 2 Buchst. c) und d) zwölf oder mehr Altenwohnungen in einem Bauvorhaben errichtet, so soll im Zusammenhang mit den Wohnungen ein Gemeinschaftsraum angemessener Größe verbunden mit einer Teeküche und mit 2 getrennten WC-Anlagen geschaffen werden. Bei Bauvorhaben mit mehr als 25 Altenwohnungen sind zusätzliche Gemeinschaftsräume zu Therapiezwecken erforderlich. Die Art der Einrichtung von Gemeinschaftsräumen ist vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zwischen Bauherr und Bewilligungsbehörde festzulegen.

(8) Bei Altenwohnungen in Wohnheimen, bei heimverbundenen Altenwohnungen und bei Altenwohnungen im Altenwohnhaus sollen Aufzüge stufenlos erreichbar sein. Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 6% aufweisen. Aufzugskabinen sollen auch für Rollstuhlfahrer benutzbar sein.

4. Feststellung des Bedarfs

(1) Vor Bewilligung der öffentlichen Mittel hat sich die Bewilligungsbehörde im Zusammenwirken mit dem zuständigen Sozialamt und der für die Wohnungsaufsicht nach Art. 6 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28.

März 1918 (PrGS. NW. S. 75), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), – SGV. NW. 238 – zuständigen Stelle davon zu vergewissern, daß ein entsprechender Bedarf besteht.

(2) Mindestens sechzig vom Hundert der im Zuständigkeitsbereich der Bewilligungsbehörde jährlich zur Förderung vorgesehenen Altenwohnungen sollen so geplant sein, daß sie zur Unterbringung von alleinstehenden Personen geeignet sind.

5. Sicherstellung der Betreuung

(1) Die Betreuung der künftigen Bewohner der Altenwohnungen ist, insbesondere in den Fällen der Nr. 2 Abs. 2 Buchst. d) (eingestreute Altenwohnungen), durch eine Abstimmung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem zuständigen Sozialamt vor Erteilung des Bewilligungsbescheides, erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen im Bewilligungsbescheid (Beispiel: Bestellung eines Hausmeisters, Beauftragung einer Krankenschwester oder Abschluß eines Betreuungsvertrages mit einem den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Träger, wonach dem Mieter auf dessen Anforderung im Einzelfall Betreuungsleistungen erbracht werden) sicherzustellen. Bei Beantragung von Ausnahmegenehmigungen von Nr. 2 Abs. 2 Buchst. c) zugunsten von Trägern, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, ist dem Innenminister die Sicherstellung der Betreuung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Förderung von Wohnungen für Betreuungspersonal erfolgt nach den für sonstige Mietwohnungen geltenden Bestimmungen des Landes. Nummer 12 Abs. 2 der Wohnheimbestimmungen 1973 ist entsprechend anwendbar. Werden Wohnungen für Betreuungspersonal mit öffentlichen Mitteln des Landes gefördert, ist auch eine Anforderung von Bundesmitteln nach Maßgabe der Nrn. 6 Abs. 5 und 10 Abs. 2 zulässig.

6. Art und Umfang der Förderung

(1) Für die Altenwohnungen dürfen öffentliche Baudarlehen in folgender Höhe bewilligt werden:

- a) für die Wohnung einer alleinstehenden Person
bis zu 30 500,- Deutsche Mark
- b) für die Wohnung eines Ehepaares
bis zu 36 000,- Deutsche Mark

(2) Für die nach vorstehender Nr. 3 Abs. 7 zu schaffenden zusätzlichen Räume darf das nach Absatz 1 ermittelte öffentliche Baudarlehen um bis zu 750,- Deutsche Mark je Altenwohnung, für die die Gemeinschaftsräume geschaffen werden, erhöht werden.

(3) Zusätzlich zu den öffentlichen Baudarlehen nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 darf für Altenwohnungen ein Aufwendungszuschuß bis zu einem Betrage von 1,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat, jedoch nicht für die auf Gemeinschaftsräume und zu diesen gehörenden Nebenräumen entfallende Nutzfläche, bewilligt werden. Für die Bewilligung des Aufwendungszuschusses gelten die Nummern 46 ff. WFB 1976 mit folgenden Ausnahmen: An die Stelle des in Nr. 48 Abs. 1 WFB 1976 für Miet- und Genossenschaftswohnungen genannten Betrages von 3,- DM tritt der Höchstbetrag von 1,50 DM gemäß Satz 1. Abweichend von Nummer 48 Abs. 1 WFB 1976 verringert sich der Aufwendungszuschuß gleichmäßig um 0,25 DM jeweils nach zwei Jahren entsprechend den in Nummer 48 Abs. 1 WFB 1976 vorgesehenen Zeiträumen. Die Nummern 49 Abs. 2, 50 Abs. 1 Buchst. b) und c) sowie Absätze 4 und 5 und die Nummer 50a Buchst. a) WFB 1976 finden keine Anwendung. Der Hinweis nach Nummer 50a Buchst. b) WFB 1976 ist auf den Mietanstieg infolge des Abbaues im Normalfall zu beschränken.

(4) Für die Neuschaffung von Altenwohnungen können Bundesmittel als nachstellende öffentliche Baudarlehen in Höhe von bis zu 14 500 Deutsche Mark für eine Wohnung für einen Alleinstehenden und bis zu 17 500 Deutsche Mark für eine Wohnung für Ehepaare bereitgestellt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Bundesmittel dürfen ohne Anrechnung auf das nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ermittelte öffentliche Baudarlehen bewilligt werden.

(5) Auf die Bewilligung der in den vorstehenden Absätzen genannten Finanzierungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Bewilligungsbehörde hat bei der Förderung von Altenwohnungen die Annahme von Finanzierungsbeiträgen der Wohnungsuchenden auszuschließen.

7. Begünstigter Personenkreis

(1) Altenwohnungen sind bestimmt für Alleinstehende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Ehepaare, von denen mindestens ein Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Da die Finanzierungshilfen nach vorstehender Nr. 6 aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gewährt werden, sind die Wohnungen öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 1 WoBindG. Die Wohnungen dürfen für die Dauer der Bindung nach dem Wohnungsbindungsgesetz nur an Wohnungsuchende zum Gebrauch überlassen werden, die dem Verfügungsberechtigten vor Überlassung eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau übergeben (§ 5 WoBindG), aus der sich auch die Voraussetzung des vorstehenden Absatzes 1 ergibt (§§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 WoBindG).

8. Dauer der Zweckbindung, Besetzungsrecht

(1) Die nach Maßgabe dieser Bestimmungen geförderten Altenwohnungen dürfen - unbeschadet der Bindungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz - für die Dauer von 15 Jahren von ihrer Bezugsfertigstellung an nur an Personen zum Gebrauch überlassen werden, die zu dem in vorstehender Nr. 7 Abs. 1 genannten begünstigten Personenkreis gehören.

(2) Der Bauherr (Vermieter) muß der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband, die bzw. der für die Bewilligung der öffentlichen Mittel zuständig ist, für alle Vermietungsfälle bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Bezugsfertigstellung (einschließlich der Erstvermietung) das Recht einräumen, den Mieter für die Wohnung zu benennen. Er muß sich verpflichten, mit dem als Mieter benannten Wohnungsuchenden einen Mietvertrag abzuschließen. Er muß sich ferner verpflichten, dieses Besetzungsrecht durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen.

(3) Durch eine vorzeitige Rückzahlung der bewilligten öffentlichen Mittel wird die restliche Laufzeit des Besetzungsrechtes nicht berührt.

9. Miete

Da es sich um öffentliche geförderte Wohnungen im Sinne des § 1 WoBindG handelt, dürfen sie nicht gegen ein höheres Entgelt als die nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ermittelte Kostenmiete zum Gebrauch überlassen werden.

10. Bewilligungsverfahren

(1) Für die Beantragung und Bewilligung der öffentlichen Mittel sind die durch die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1976 vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Im Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß der Bewilligung die Altenwohnungsbestimmungen 1976 zugrunde liegen. Ferner sind im Bewilligungsbescheid die geförderten Wohnungen ausdrücklich dem Personenkreis nach vorstehender Nr. 7 Abs. 1 vorzubehalten, und zwar für die in Nr. 8 Abs. 1 angegebene Dauer. Auf das Erfordernis der Einräumung eines Besetzungsrechtes nach Maßgabe der Nr. 8 Abs. 2 ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

(2) Sofern auch die Bewilligung von Bundesmitteln beantragt wird, hat die Bewilligungsbehörde den Mittelbedarf dem Innenminister zu melden. Dem Bericht, in dem die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu bestätigen hat, daß nach dem Ergebnis ihrer Prüfung sämtliche Voraussetzungen der AWB 1976 einschließlich des Raumprogramms vorliegen, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Exemplar des Antrages (Muster 1b WFB 1976)
2. Lageplan - einfach -

3. Ein Satz Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und die Grundrisse der einzelnen Wohnungen und Möbliervorschlag im Maßstab 1:50.

4. Baubeschreibung - einfach -

5. Wohnflächenberechnung - einfach -

6. Bei eingestreuten Altenwohnungen: Aufstellung mit genauer Angabe der Lage der einzelnen Wohnungen im Baukörper und der Wohnfläche.

7. Eine Prüfliste (Bauplanung) nach Anlage 2 AWB 1976. Der Bericht ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Unterlagen sind mit dem Prüfstempel der Bewilligungsbehörde zu versehen. Bei Bauvorhaben mit weniger als 12 Altenwohnungen ist auf die Übersendung der vorstehenden Unterlagen zu verzichten.

(3) Da mit den gegenüber sonstigen öffentlich geförderten Wohnungen höheren Finanzierungshilfen für Altenwohnungen eine stärkere Senkung der laufenden Aufwendungen erfolgen soll, ist auch dann eine Teilwirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen, wenn das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit neben Altenwohnungen und zugehörigen Personalwohnungen noch sonstigen öffentlich geförderten Wohnraum enthält (§ 32 Abs. 4 II. BV).

11. Ausnahmegenehmigungen

(1) Von zwingenden Vorschriften dieses RdErl. darf die Bewilligungsbehörde nur mit vorheriger Zustimmung des Innenministers abweichen.

(2) Die Überlassung von Altenwohnungen an Personen, die nicht zu dem nach vorstehender Nr. 7 begünstigten Personenkreis gehören, ist nur in den Ausnahmefällen des § 7 WoBindG und nach Maßgabe des Runderlasses Wohnungsbindungsrecht - Nutzungsrichtlinien - RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBl. NW. 238) - zulässig.

12. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen sind für Bauvorhaben anwendbar, für die erstmalig nach dem 31. März 1976 öffentliche Mittel bewilligt werden sollen.

Anlage 1 AWB 1976 Raumprogramm

Anlage 2 AWB 1976 Prüfliste

Anlage 1 AWB 1976 - Raumprogramm -

1. Altenwohnungen bzw. Wohnungen in Altenwohnheimen

1.1 Folgende Raumprogramme sind zu erfüllen:

1.1.1 Ein-Personen-Wohnungen

1.1.1.1 Vorraum

Wohnzimmer
Küche nach DIN 18022 oder
Kleinküche nach 1.2.6
Schlafzimmer oder Schlafnische
Bad
Abstellraum
Loggia
oder

1.1.1.2 Vorraum

Wohnzimmer
Kleinküche nach 1.2.6
Schlafzimmer
Bad
Abstellraum
Loggia.

1.1.2 Zwei-Personen-Wohnungen

Vorraum
Wohnzimmer
Küche nach DIN 18022 oder
Kleinküche nach 1.2.6
Schlafzimmer
Bad
Abstellraum
Loggia.

Anlage 2

- 1.2 Die genannten Räume sind wie folgt zu bemessen bzw. auszustatten:
- 1.2.1 Vorraum
Der Vorraum darf die Abmessung 1,25 m × 1,25 m nicht unterschreiten. Für die Mantelablage ist eine freie Wandfläche von mindestens 100 cm Breite nachzuweisen.
- 1.2.2 Wohnzimmer
Das Wohnzimmer in einer Ein-Personen-Wohnung muß mindestens 18 qm¹⁾, in einer Zwei-Personen-Wohnung mindestens 20 qm¹⁾, groß sein. Eine Mindestbreite des Wohnzimmers von 3,30 m darf nicht unterschritten werden.
- 1.2.3 Schlafzimmer
Für folgende Einrichtung sind Stellflächen nachzuweisen:
- 1.2.3.1 Ein-Personen-Wohnungen
- | | cm | cm |
|-----------------------|---------|---------|
| 1. 1 Bett | b = 205 | t = 100 |
| 2. 1 Schrank | b ≧ 110 | t = 65 |
| 3. 1 tischhohes Möbel | b ≧ 110 | t = 55 |
- 1.2.3.2 Zwei-Personen-Wohnungen
- | | cm | cm |
|-----------------------|---------|---------|
| 1. 2 Betten je | b = 205 | t = 100 |
| 2. 1 Schrank | b ≧ 220 | t = 65 |
| 3. 1 tischhohes Möbel | b ≧ 110 | t = 55 |
- Es dürfen auch zwei getrennte kleine Schlafzimmer errichtet werden, wenn sie zusammen die vorstehenden Stellflächen aufweisen.
- 1.2.3.3 Die Bewegungsflächen vor den Stellflächen müssen
- so breit wie die Stellflächen²⁾ und
 - mindestens 70 cm³⁾ tief sein.
- Zwischen Stellflächen und Wänden sind 5 cm Abstand einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße sind, genügt ein Abstand von 3 cm.
- 1.2.4 Schlafnische
Eine Schlafnische – anstelle eines Schlafzimmers darf nur in Ein-Personen-Wohnungen und nur dann angeordnet werden, wenn die Wohnung eine Küche nach DIN 18022 oder eine direkt belichtete und belüftete Kleinküche enthält (vgl. 1.1.1.1). Es gelten die Stell- und Bewegungsflächen nach 1.2.3.1 und 1.2.3.3, wobei eine Überschneidung mit der Wohnfläche des angrenzenden Raumes nicht zulässig ist.
- 1.2.5 Küche
Küchen sind nach DIN 18022 zu bemessen und auszustatten. Hierbei sollten unterhalb des Fensters jedoch weder Ausstattungsteile angeordnet noch Stellflächen für Einrichtungsteile eingeplant werden.
- 1.2.6 Kleinküche
- 1.2.6.1 Folgende Ausstattung ist mindestens einzubauen:
- | | cm | cm | cm |
|---|--------|--------|--------|
| 1. Unterschrank mit Arbeitsplatte | b ≧ 60 | t = 60 | h = 85 |
| 2. Spüle | b ≧ 40 | t = 60 | h = 85 |
| 3. Unterschrank mit Arbeitsplatte, Schublade und herausziehbarer Arbeitsplatte für Arbeiten im Sitzen | b ≧ 60 | t = 60 | h = 85 |
4. Herd mit Backofen b ≧ 50 t = 60 h = 85
5. Unterschrank mit Arbeitsplatte b ≧ 60 t = 60 h = 85
6. Kühlschrank b ≧ 60 t = 60
- Die Ausstattungsteile Nrn. 1 bis 5 sind in genannter Reihenfolge unter einer durchlaufenden Platte anzuordnen. Der Kühlschrank (vgl. Nr. 6) ist entweder als Unter-Tisch-Gerät, ebenfalls unter der durchlaufenden Platte, oder in einem Hochschrank einzubauen. Bei L-förmiger Anordnung der Ausstattungsteile darf die sich ergebende Eckplatte nicht als Arbeitsplatte i. S. der Nrn. 1, 3 und 5 angerechnet werden. Der Kühlschrank darf nicht auf Kosten des Schrankvolumens oder der Arbeitsplattenfläche nach den Nrn. 1, 3 und 5 angeordnet werden.
- 1.2.6.2 Die Bewegungsflächen vor den Ausstattungsteilen müssen
- so breit wie die Ausstattungsteile und
 - mindestens 110 cm tief sein.
- Zwischen Ausstattungsteilen und Wänden sind 3 cm Abstand einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße sind, braucht kein Abstand eingehalten zu werden.
- 1.2.6.3 Unterhalb des Fensters sollten weder Ausstattungsteile noch Stellfläche für Einrichtungsteile eingeplant werden.
- 1.2.6.4 Kleinküchen sind Kochabteile oder Kochnischen, die direkt oder indirekt belichtet und belüftet werden. Für das Raumprogramm gemäß 1.1.1.1 ist direkte Belichtung und Belüftung erforderlich, sofern die Wohnung nicht mit Schlafzimmer, sondern mit Schlafnische geplant ist.
- 1.2.6.5 entfallen
- 1.2.6.6 Eine Überschneidung der Stell- und Bewegungsfläche (vgl. 1.2.6.1 und 1.2.6.2) mit der Wohnfläche des anschließenden Raumes ist nicht zulässig.
- 1.2.7 Bad
- 1.2.7.1 Bäder sind nach DIN 18022 zu bemessen und auszustatten.
- 1.2.7.2 Die Tür muß nach außen aufschlagen.
- 1.2.7.3 Der Fußbodenbelag muß rutschfest sein.
- 1.2.7.4 Neben dem Spülklosett ist ein Haltegriff anzubringen.
- 1.2.7.5 Die Wanne (Bade- oder Brausewanne) ist mit Ein- und Ausstieghilfen zu versehen.
- 1.2.8 Abstellraum
Innerhalb der Wohnung ist Abstellraum⁴⁾ von mindestens 1 qm Grundfläche – bei mindestens 50 cm und höchstens 101 cm Tiefe – erforderlich. Der Abstellraum sollte dem Vorraum zugeordnet sein. Türen von Abstellräumen dürfen nicht nach innen aufschlagen.
- 1.2.9 Loggia
Die Loggia muß eine nutzbare Grundfläche von mindestens 3 qm – bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm – aufweisen.

¹⁾ Nettowohnfläche²⁾ Bei L-förmiger Anordnung der Stellflächen von Bett und tischhohem Möbel genügt vor dem Bett eine Bewegungsfläche von = 150 cm Breite.³⁾ Erwünscht sind = 90 cm.⁴⁾ Außerhalb der Wohnung ist ein weiterer Abstellraum erforderlich, er muß ausreichend bemessen, kühl und frostsicher sein (z. B. Keller).

Anlage 2 AWB 1976Prüfliste Bauprojekt: _____

Prüfung auf Erfüllung der bauplanerischen Voraussetzungen für die Förderung nach den Altenwohnungsbestimmungen 1971.

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
Nr. 2 Abs. 3	Mindestens 4 Altenwohnungen in einem Gebäude	☐	☐	☐
Nr. 3 Abs. 2	Möglichst in der Nähe anderer Alteneinrichtungen	☐	☐	☐
Abs. 3	Aufzug zum 2. Obergeschoß	☐	☐	☐
	Aufzug für Krankentransporte zum 5. Obergeschoß	☐	☐	☐
Abs. 4a	40 bis 49 qm Wohnfläche für Alleinstehende	☐	☐	☐
Abs. 4b	50 bis 60 qm Wohnfläche für Ehepaare	☐	☐	☐
Abs. 5a	Mit Zentralheizung, berechnet auf 22 ° Raumtemperatur	☐	☐	☐
Abs. 5c	Mit Rolläden im Erdgeschoß	☐	☐	☐
Abs. 5d	Zentrale Warmwasserbereitung oder Boiler für Duschen	☐	☐	☐
Abs. 5e	Mit Türsprechanlage	☐	☐	☐
Abs. 6	Geschoßtreppen nicht gewandelt und mit Zwischenpodest	☐	☐	☐
	lichte Türbreite mindestens 0,75 m	☐	☐	☐
Abs. 7	Ab 12 Wohnungen mit Gemeinschaftsraum, Teeküche und 2 getrennten Toiletten	☐	☐	☐

Raumprogramm

1.1.1.1	Ein-Personenwohnung = Vorraum, Wohnzimmer, Küche oder Kleinküche, Schlafzimmer oder Schlafnische, Bad, Abstellraum und Loggia	☐	☐	☐
1.1.1.2	oder = Vorraum, Wohnzimmer, Kleinküche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum und Loggia	☐	☐	☐
1.1.2	Zwei-Personenwohnung = Vorraum, Wohnzimmer, Küche oder Kleinküche, Schlafzimmer, Bad, Abstellraum, Loggia	☐	☐	☐
1.2.1	Vorraum mindestens 1,25 m x 1,25 m, mindestens 1 m breite freie Wandfläche für Mantelablage	☐	☐	☐
1.2.2	Wohnzimmer für eine Person mindestens 18 qm Nettofläche	☐	☐	☐
	Wohnzimmer für zwei Personen mindestens 20 qm Nettofläche	☐	☐	☐
1.2.3	Schlafzimmer für eine Person			
	Stellfläche =			
	1 Bett	b = 205 cm	t = 100 cm	
	1 Schrank	b ≥ 110 cm	t = 65 cm	
	1 tischhohes Möbel	b ≥ 110 cm	t = 55 cm	
				☐

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
	Schlafzimmer für zwei Personen			
	Stellfläche =			
	2 Betten je $b = 205 \text{ cm}$ $t = 100 \text{ cm}$			
	1 Schrank $b \geq 220 \text{ cm}$ $t = 65 \text{ cm}$			
	1 tischhohes Möbel $b \geq 110 \text{ cm}$ $t = 55 \text{ cm}$	☐	☐	☐
	Die Bewegungsflächen vor den Stellflächen müssen			
	- so breit wie die Stellflächen und			
	- mindestens 70 cm tief sein	☐	☐	☐
	Zwischen Stellflächen und Wänden sind 5 cm Abstand			
	einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße zugleich			
	Ausbaumaße sind, genügt ein Abstand von 3 cm	☐	☐	☐
1.2.4	Eine Schlafnische - anstelle eines Schlafzimmers -			
	darf nur in Ein-Personenwohnungen und nur dann			
	angeordnet werden, wenn die Wohnung eine Küche			
	nach DIN 18022 oder eine direkt belichtete und			
	belüftete Kleinküche enthält.	☐	☐	☐
	Es gelten die Stell- und Bewegungsflächen nach			
	1.2.3.1 und 1.2.3.3, wobei eine Überschneidung mit			
	der Wohnfläche des angrenzenden Raumes nicht zu-			
	lässig ist.	☐	☐	☐
1.2.5	Küchen sind nach DIN 18022 zu bemessen und auszu-			
	statten. Hierbei sollten unterhalb des Fensters			
	jedoch weder Ausstattungsteile angeordnet noch			
	Stellflächen für Einrichtungsteile eingeplant wer-			
	den.	☐	☐	☐
1.2.6	Kleinküchen sind mindestens mit folgender Ausstat-			
	tung zu versehen			
1.2.6.1	Unterschrank mit Arbeitsplatte			
	$b \geq 60 \text{ cm}$ $t = 60 \text{ cm}$ $h = 85 \text{ cm}$			
	Spüle $b \geq 40 \text{ cm}$ $t = 60 \text{ cm}$ $h = 85 \text{ cm}$			
	Unterschrank mit Arbeitsplatte, Schublade und			
	herausziehbarer Arbeitsplatte für Arbeiten im			
	Sitzen $b \geq 60 \text{ cm}$ $t = 60 \text{ cm}$ $h = 85 \text{ cm}$			
	Herd mit Backofen $b \geq 50 \text{ cm}$ $t = 60 \text{ cm}$ $h = 85 \text{ cm}$			
	Unterschrank mit Arbeitsplatte			
	$b \geq 60 \text{ cm}$ $t = 60 \text{ cm}$ $h = 85 \text{ cm}$			
	Kühlschrank $b \geq 60 \text{ cm}$ $t = 60 \text{ cm}$	☐	☐	☐
	Die Ausstattungsteile 1 - 5 sind in genannter Reihen-			
	folge unter einer durchlaufenden Platte anzuordnen.	☐	☐	☐
	Der Kühlschrank ist entweder als Untertischgerät			
	ebenfalls unter der durchlaufenden Platte, oder in			
	einem Hochschrank einzubauen.	☐	☐	☐
1.2.6.2	Die Bewegungsflächen vor den Ausstattungsteilen			
	müssen			
	- so breit wie die Ausstattungsteile und			
	- mindestens 110 cm tief sein.	☐	☐	☐
	Zwischen Ausstattungsteilen und Wänden sind 3 cm			
	Abstand einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße			
	zugleich Ausbaumaße sind, braucht kein Abstand			
	eingehalten zu werden.	☐	☐	☐

		entfällt	erfüllt	nicht erfüllt
1.2.6.3	Unterhalb des Fensters sollten weder Ausstattungsteile noch Stellflächen für Einrichtungsteile eingeplant werden.	☐	☐	☐
1.2.6.4	Kleinküchen sind Kochabteile die direkte oder indirekt belichtet und belüftet werden.	☐	☐	☐
	Für das Raumprogramm gemäß 1.1.1.1 ist direkte Belichtung und Belüftung erforderlich.	☐	☐	☐
1.2.6.5	Kleinküchen für die Raumprogramme gemäß 1.1.1.2 und 1.1.2 können auch innen liegend angeordnet werden, wenn sie mit einer leistungsfähigen mechanischen Entlüftung (mindestens 5-facher Luftwechsel/Stunde) ausgestattet sind.	☐	☐	☐
1.2.6.6	Eine Überschneidung der Stell- und Bewegungsflächen mit der Wohnfläche des anschließenden Raumes ist nicht zulässig.	☐	☐	☐
1.2.7.1	Bäder sind nach DIN 18022 zu bemessen und auszustatten.	☐	☐	☐
1.2.7.2	Die Tür muß nach außen aufschlagen	☐	☐	☐
1.2.7.3	Der Fußbodenbelag muß rutschfest sein	☐	☐	☐
1.2.7.4	Neben dem Spülklosett ist ein Haltegriff anzubringen	☐	☐	☐
1.2.7.5	Die Wanne (Bade- oder Brausewanne) ist mit Ein- und Ausstieghilfen zu versehen	☐	☐	☐
1.2.8	Innerhalb der Wohnung ist Abstellraum von mindestens 1 qm Grundfläche - bei mindestens 50 cm und höchstens 1,01 m Tiefe - erforderlich. Der Abstellraum sollte dem Vorraum zugeordnet sein. Türen von Abstellräumen dürfen nicht nach innen aufschlagen.	☐	☐	☐
1.2.9	Die Loggia muß eine nutzbare Grundfläche von 3 qm - bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm - aufweisen.	☐	☐	☐

Datum

Prüfende Behörde

Prüfer

2370

Studentenwohnraumförderung

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1976 –
VI A 4 – 4.23 – 335/76

Der RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
Die allgemeine Entspannung am Wohnungsmarkt hat auch zu einer besseren Wohnraumversorgung der Studenten geführt. Dennoch ist auch weiterhin erheblicher Bedarf an Studentenwohnheimplätzen und Studentenwohnraum außerhalb von Studentenwohnheimen an den Hochschulorten festzustellen, so daß die Förderungsmaßnahmen von Bund und Land fortgesetzt werden müssen.
2. In Nr. 2.1 Satz 2 werden die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen – WFB 1967 – Anlage 1 z. RdErl. v. 26. 2. 1971“ durch „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen – WFB 1976 – RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBI. NW. 2370)“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3 Satz 3 werden die Worte „74 bis 79 WFB 1967 durch „74 ff WFB 1976“ ersetzt.
4. In Nr. 3.11.2 werden die Worte „Annuitätshilfen bzw. Baudarlehen und oder Aufwendungsdarlehen bzw. Festbetragsdarlehen –“ durch „öffentlichen Baudarlehen und Aufwendungszuschüssen bzw. nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes –“ ersetzt.
5. In Nr. 3.12 Satz 2 werden die Worte „1967 und Aufwendungsdarlehen nach Maßgabe der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 – Anl. 3 zum o. a. RdErl. v. 26. 2. 1971, SMBI. NW. 2370 –“ durch „1976 und Aufwendungszuschüssen nach Maßgabe der Nrn. 46 ff WFB 1976“ ersetzt.
6. In Nr. 3.12 Satz 4 werden die Worte „Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nach Maßgabe d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBI. NW. 2371)“ durch „Aufwendungszuschuß aus nicht öffentlichen Mitteln in entsprechender Anwendung der Nr. 48 WFB 1976“ ersetzt.
7. Hinter Nr. 3.12 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 hinzugefügt: „Sonstige Mittel des Bundes oder des Landes dürfen nicht bewilligt werden“.

8. In Nr. 3.13 Satz 3 werden die Worte „Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nach Maßgabe d. RdErl. v. 27. 3. 1973 (SMBI. NW. 2371)“ durch „Aufwendungszuschüsse aus nicht öffentlichen Mitteln in entsprechender Anwendung der Nr. 48 WFB 1976“ ersetzt.
9. Hinter Nr. 3.13 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 hinzugefügt: „Sonstige Mittel des Bundes oder des Landes dürfen nicht bewilligt werden.“
10. In Nr. 3.2 Satz 1 werden die Worte „41 bis 44 WFB 1967“ durch „39a bis 39d WFB 1976“ ersetzt.
11. In Nr. 3.2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
12. In Nr. 3.2 Satz 5 werden die Worte „77 Abs. 2 WFB 1967“ durch „77 Abs. 3 ff WFB 1976“ ersetzt.
13. In Nr. 3.2 wird hinter dem bisherigen Satz 5 folgender neuer Satz eingefügt:
Die Auszahlung von Aufwendungszuschüssen erfolgt nach Maßgabe der Nr. 77d WFB 1976.
14. In Nrn. 3.3 Sätze 2, 4 und 5, 3.51 Satz 1 und 3.52 Satz 1 wird „1965“ ersatzlos gestrichen.
15. In Nr. 3.53 Satz 1 wird das Wort „Aufwendungsdarlehen“ durch „Aufwendungszuschüssen“ ersetzt.
16. In Nr. 3.63 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
17. Nr. 3.65 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Werden Studentenzimmer in Familienheimen oder Eigentumswohnungen geschaffen, die mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes gefördert werden sollen, ist in dem Bewilligungsbescheid über die Mittel des Regionalprogramms ein Hinweis auf den Bewilligungsbescheid nach Satz 1 aufzunehmen.
18. In Nr. 3.67 Satz 2 werden die Worte „– in doppelter Ausfertigung – vorzulegende“ ersatzlos gestrichen.
19. In Nrn. 2.41 Satz 1, 2.6, 3.2 Satz 4, 3.5a Satz 2, 3.61 Satz 1 und 3.62 Satz 1 wird „1967“ durch „1976“ ersetzt.
20. In Nr. 6 wird „1975“ durch „1976“ ersetzt.
21. Die Anlagen 2 und 3 werden durch die beiliegenden neuen Muster ersetzt.

Anlagen
2 und 3

Anlage 2

zu den Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung
– RdErl. v. 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370)

I. Baugrundstück:
(Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr:
(Name) (Beruf)
.....
(Fernruf) (Anschrift)
.....
(Bankkonto)

III. Betreuer/Beauftragter:
(Name/Firma)
.....
(Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
(Name) (Fernruf) (Anschrift)

....., den 197....

**Antrag auf Gewährung eines Darlehens/Zuschusses/Aufwendungszuschusses¹⁾
für den Bau von Wohnraum für Studierende aus nicht öffentlichen Mitteln**

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

in

über:

.....
(Gemeinde/Amt)

A.

I. Zur Schaffung von

..... Studentenzimmer(n) in einem Familienheim/einer Eigentumswohnung¹⁾ durch Neubau
– Ausbau – Erweiterung –¹⁾

– in einem Mehrfamilienhaus außerhalb des Wohnungsabschlusses der in dem Gebäude befindlichen
Wohnungen durch Neubau –¹⁾ Ausbau – Erweiterung –¹⁾

..... Studentenappartements in einem Familienheim/Mehrfamilienhaus¹⁾

..... Studentenwohnungen in einem Familienheim/in einem Mehrfamilienhaus¹⁾ in
Fertigbauweise/herkömmlicher Bauweise¹⁾ durch Neubau – Ausbau – Erweiterung – wird hiermit die
Bewilligung

a) eines Baudarlehens des Landes in Höhe von DM,

b) eines Zuschusses aus Bundesmitteln in Höhe von DM,

c) eines Aufwendungszuschusses des Landes in Höhe von DM beantragt.

Der Wohnraum ist nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert worden und soll nicht mit öffentlichen Mitteln
gefördert werden.

Das/die Studentenzimmer ist/sind Teil der Hauptwohnung/Einliegerwohnung/zweiten Wohnung eines
Familienheimes der von mir selbst genutzten Eigentumswohnung¹⁾. Diese Wohnung(en) soll(en) mit nicht
öffentlichen Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des Bundes geschaffen werden.

II. 1. Mit den Bauarbeiten ist/soll voraussichtlich am begonnen worden/werden¹⁾.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit:

Das Bauvorhaben ist/wird voraussichtlich am bezogen worden/werden¹⁾.

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist – beantragt – erteilt¹⁾ am vom

Az.:

2. Zum Nachweis meiner Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit gebe ich folgendes an:

.....
.....
.....
.....
.....

B.

1. Baugrundstück

Lage des Baugrundstückes (Ort, Straße, Nr.)

Erbbau-/Grundbuch des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung Flur Flurstück(e) Nr.

Größe des Baugrundstücks: a) Überbaute Fläche qm

b) dazugehörige nicht überbaute Fläche qm

insgesamt. qm

In b) enthaltene, als Straßenland abzutretende Fläche qm

Das Baugrundstück ist – noch nicht – Eigentum des Bauherrn¹⁾.

Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück – wurde – wird – am abgeschlossen¹⁾.

Zugunsten des Bauherrn – wurde – wird – am ein Erbbaurecht

an dem Baugrundstück, dessen Eigentümer

ist, auf die Dauer von Jahren bestellt¹⁾.

2. Gebäude

Das Gebäude wird in geschossiger Bauweise als Reihen-/Gruppen-/Einzel-/haus¹⁾

mit % ausgebautem Dachgeschoß errichtet.

3. Zu schaffender Studentenwohnraum

a) Studentenzimmer

Zahl	Wohn-schlafzimmer qm	Koch- gelegenheit	Separat. WC	Separat. Bad/ Dusche	qm einschl. Nebenräume
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	
		ja/nein	ja/nein	ja/nein	

b) Studentenappartements

Zahl	Wohn-schlafzimmer qm	Gesamtgröße des Appartements qm

c) Studentenwohnungen

Zahl	Zimmer	Kammern	Gesamtgröße qm

1. Fremdmittel

1.11 Darlehen d.....

Auszahlung:%

1.12 Darlehen d.....

Auszahlung:%

1.13 Darlehen d.....

Auszahlung:%

1.14 Darlehen d.....

Auszahlung:%

1.2 Sonstige Fremdmittel:

1.21 Darlehen d.....

Auszahlung:%

1.22 Darlehen d.....

Auszahlung:%

2. a) Bundeszuschuß

b) sonstige nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse

3. Eigenleistungen

a) Bargeld u. Guthaben DM

b) Sachleistungen DM

c) Selbsthilfe DM

d) Tilgungsstreckung DM

e) Gebäuderestwert u. Wert vorhandener Gebäude-Belastungen). DM

f) Wert d. Baugrundstücks
(abzügl. Belastungen). DM

insgesamt DM

davon mit% Zinsen*)

davon mit% Zinsen*)

II. Finanzierungsmittel:

[illegible]

*) Aufteilung nur erforderlich bei Studentenwohnungen und/oder Studentenappartements.

4. Berechnung der Durchschnittsmiete

a) Wohnungen, die mit nicht öffentlichen Mitteln gefördert sind

b)

Teilaufwendungen jährlich DM	abzüglich Teilbetrag des n. ö. Aufw.-Zu- schusses f. d. 1. Jahres- zeitraum jährl. DM	bleiben Teilaufwendungen jährlich DM
1	2	3

Die Durchschnittsmiete beträgt

c) für Wohnraum gem. Nr. 4a

. DM (Nr. 4a Sp. 3) : 12 : qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

d) für Wohnraum gem. Nr. 4b

. DM C (Nr. 4b Sp. 3) : 12 : qm Wohnfläche = DM/qm/mtl.

D.

Es wird beantragt, die sich nach C III für die zu fördernde(n) Wohnung(en)/Appartements ergebende(n) Durchschnittsmiete(n) entsprechend § 72 Abs. 1 II. WoBauG zu genehmigen. Gem. § 27 Abs. 4 II. BV wird diese Durchschnittsmiete aus den Aufwendungen unter Außerachtlassung der Betriebskosten ermittelt, die nach den maßgebenden Vorschriften durch Umlagen gedeckt werden können. Es wird ferner beantragt zuzulassen, daß neben der angesetzten Miete zur Deckung umlagefähiger Betriebskosten (§ 20 NMV 1970) Umlagen in folgender Höhe und für folgende Leistungen erhoben werden:

Art der Leistung	monatlich DM	jährlich DM
Umlagen		
1. Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung		
2. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme		
3. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fern- warmwasserversorgung		
4. Kosten des Betriebs maschineller Aufzüge		
5. Betriebs- und Instandhaltungskosten für maschinelle Wascheinrichtungen		
insgesamt		

Die Umlagen sind Vorauszahlungen auf die umlagefähigen Betriebskosten zu Nrn. 1–4; Abrechnung erfolgt am Ende eines Bewirtschaftungszeitraumes. Überzahlte Beträge werden erstattet, Nachforderungen bleiben vorbehalten. Auf den Umlagebetrag zu Nr. 5 sind Vorauszahlungen nicht zulässig.

E.

Mir, dem Bauherrn/Betreuer, sind die Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung und die hierin genannten Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen – RdErl. des Innenministers vom 25. 4. 1973 – SMBl. 2370 – bekannt und werden von mir/uns uneingeschränkt beachtet werden.

Ich verpflichte mich,

1. den geförderten Wohnraum entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten, vor allem den geförderten Wohnraum nur solchen Personen zur Nutzung zu überlassen, die nach den Bestimmungen, den Auflagen im Bewilligungsbescheid und von mir/uns anerkannten weiteren Begrenzungen bezugsberechtigt sind¹);
2. keine höhere(n) Einzelmiete(n) für die geförderte(n) Wohnung(en) zu erheben, als sie nach den geltenden Vorschriften zulässig ist/sind¹;
3. neben der/den Einzelmiete(n)¹) Umlagen nur insoweit zu erheben, wie sie nach den geltenden Vorschriften zulässig sind;
4. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 (BGBl. I S. 449) ein Baubuch zu führen und der Bewilligungsbehörde dieses Baubuch auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5. der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über vorhandenes Eigenkapital vorzulegen und zu gestatten, die etwa für erforderlich gehaltenen Auskünfte bei Kreditinstituten und Behörden, insbesondere bei den Finanzbehörden über meine Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit einzuholen; die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Behörden oder Dritte wird hiermit erteilt.

F.

Ich, der Betreuer/Beauftragte, verpflichte mich,

1. die unter E. genannten Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu beachten und die im Finanzierungsplan aufgeführten Mittel nur für das Bauvorhaben zu verwenden, für das sie gewährt worden sind;
2. die Bewilligungsbehörde über alle zu meiner Kenntnis gelangenden, für die Förderung des Bauvorhabens rechtserheblichen Tatsachen zu unterrichten und im Rahmen der bestehenden Vertretungsbefugnis alle Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, zu denen der Bauherr nach dem Bewilligungsbescheid und den mit der Wohnungsbauförderungsanstalt geschlossenen Verträgen verpflichtet ist;
3. der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen jederzeit Auskunft zu erteilen.

.....

.....

.....

.....

.....

G.

Diesem Antrage, der in fünffacher (bei betreuten Bauvorhaben in sechsfacher) Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. die Bauzeichnung im Maßstab 1:100 (mit Vorprüfmerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelstellung nach DIN 18011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 – Ausgabe Februar 1962 – und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BV – jeweils dreifach –;
2. die Baubeschreibung entsprechend Muster Anlage 6c WFB 1967 mit Vorprüfmerk der Baugenehmigungsbehörde – dreifach –;
3. Bescheinigung nach Nr. 3.61 der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung – dreifach –;
 - a) der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung;
 - b) ggf. die Vertretungsvollmacht für den Betreuer/Beauftragten¹⁾;
 - c) Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals;
4. – jeweils einfach –
 - d) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande;
 - e) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
 - f) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch;
 - g) eine Bestätigung der örtlichen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Anerkennung der Wohnung(en) als steuerbegünstigte Wohnung(en) vorliegen;
 - h) Nachweis über ein Baugeldkonto.
5. Sonstige Anlagen, nämlich:

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

.....
(Unterschrift des Betreuers/Beauftragten)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

zu den Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung
– RdErl. vom 25. 4. 1973 (SMBI. NW. 2370) –

.....
....., den 197..
(Bewilligungsbehörde)

(Bei allen Rückfragen ist die Nummer des Bewilligungsbescheides anzugeben, weil sonst eine Bearbeitung nicht möglich ist)

An
.....
in
.....

Bewilligungsbescheid
Nr.
(Kennziffer Nr. Schl. Z.)
(Bauaufsichtliche Vorprüfung
vom
evtl. Bauschein-Nr. Az.)

Betr.: Bauvorhaben in
.....
(Ort)
.....
(Straße, Nr.)

Betreuer/Beauftragter
Anschrift:

Bezug: Ihr Antrag vom

A.

Nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages und der mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen wird Ihnen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von

- Studentenzimmern
..... Studentenappartements
..... Studentenwohnungen

bewilligt:

1. Ein Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln, und zwar
in der – beantragten¹⁾ – Höhe von
2. Ein Aufwendungszuschuß des Landes aus nicht öffentlichen
Mitteln, und zwar in der – beantragten – Höhe von
(1. Jahresbetrag)
(förderungsfähige Wohnfläche = qm)
3. Ein Zuschuß des Bundes aus nicht öffentlichen Mitteln,
und zwar in der – beantragten – ¹⁾ Höhe von
4. Insgesamt nicht öffentliche Wohnungsbaumittel
in Höhe von

Verbuchung	
Betrag DM	Pos.-Nr.

in Worten: DM

B.

1. Für die Bewilligung der Förderungsmittel gelten die im Antrag aufgeführten Vorschriften in der am Tage der Bewilligung geltenden Fassung.
2. Die Förderungsmittel werden zu den Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus den mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Verträgen ergeben.
3. Die nicht öffentlichen Aufwendungszuschüsse werden zur Verbilligung der Mieten oder Lasten gezahlt. Sie sind verpflichtet, im Mietvertrag auf die Verbilligung der Miete durch Aufwendungszuschüsse und deren stufenweisen Abbau hinzuweisen.
4. Eine Nachbewilligung von Förderungsmitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

C.

1. Der Bewilligung liegen die Angaben in Ihrem eingangs genannten Antrag und in den diesem Antrag beigefügten Unterlagen zugrunde. Antrag, Bauzeichnungen und Baubeschreibung sowie beigefügte Berechnungsunterlagen werden anliegend geprüft in je einem Stück zurückgesandt. Sie bilden einen Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides. Abweichungen sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.
2. (Nur bei Bewilligung nicht öffentlicher Aufwendungszuschüsse):
 - a) Nach der im Antrag enthaltenen Wirtschaftlichkeitsberechnung beträgt die Durchschnittsmiete der mit nicht öffentlichen Aufwendungszuschüssen geförderten Wohnungen (nach Abzug von DM
 je qm Wohnfläche monatlich Aufwendungszuschuß für den ersten Jahreszeitraum) DM
 je qm Wohnfläche monatlich.
 Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete(n) ist/sind die nicht umlagefähigen Betriebskosten mit einem Pauschbetrag von DM je qm Wohnfläche und DM je Garage jährlich berücksichtigt worden.
 Betriebskosten, die nach den für die Ermittlung der Miete maßgebenden Vorschriften durch Umlagen gedeckt werden können, sind in den der Ermittlung dieser Durchschnittsmiete(n) zugrunde gelegten Aufwendungen nicht enthalten.
 - b) Gegen die Erhebung von monatlichen Vorauszahlungen auf die umlagefähigen Betriebskosten bestehen keine Bedenken, wenn oder soweit Beträge hierfür nicht in der Einzelmiete enthalten sind und über die Vorauszahlungen jährlich – bei Heizkosten unverzüglich nach Schluß einer jeden Heizperiode – abgerechnet wird.
 - c) Die unter Nr. 2a angegebene Durchschnittsmiete wird hiermit entsprechend § 72 Abs. 1 II. WoBauG genehmigt. Die Mietgenehmigung erfolgt mit der Maßgabe, daß die erstmalig tatsächlich entstehenden jährlichen Betriebskosten an die Stelle des unter Nr. 2a) angesetzten Pauschbetrages treten²⁾. Soweit die Durchschnittsmiete aber einen Betrag von 4,50 DM je qm Wohnfläche und Monat überschreitet, dürfen die Mehrbeträge gemäß Nr. 3.53 der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung nicht gefordert werden.
 - d) Sie haben entsprechend §§ 8a bis 8b WoBindG (BGBl. I. 1974 – S. 137) die Miete für die einzelnen Wohnungen (Einzelmiete) auf der Grundlage der zulässigen Durchschnittsmiete unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen. Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen. Auf Verlangen haben Sie einem Mieter Auskunft über die Errechnung und Zusammensetzung der zulässigen Miete zu geben und Einsicht in die Lasten-/Wirtschaftlichkeitsberechnung und sonstige Unterlagen, die eine Berechnung der Miete ermöglichen, zu gewähren.
 - e) Ich weise darauf hin, daß entsprechend § 8a Abs. 4 WoBindG für die mit nicht öffentlichen Aufwendungszuschüssen geförderten Wohnungen eine Erhöhung der Miete meiner Zustimmung bedarf, soweit sie auf einer Erhöhung von Aufwendungen beruht, die bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens jedoch bis zu 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit eintreten. Mieterhöhungen, die auf später eintretenden Erhöhungen der Aufwendungen beruhen, können ohne meine Zustimmung geltend gemacht werden, allerdings entsprechend den Vorschriften des WoBindG und der II. BV nur bis zur Kostenmiete.
3. (Nur bei ausschließlicher Bewilligung nicht öffentlicher Baudarlehen/Zuschüsse):
 Die Durchschnittsmiete darf gemäß Nr. 3.53 der Bestimmungen über die Studentenwohnraumförderung 4,50 DM je qm Wohnfläche und Monat nicht überschreiten.

D.

1. Sie sind verpflichtet, in Höhe des gemäß Teil A. bewilligten nicht öffentlichen Baudarlehens, des bewilligten Zuschusses ein Schuldversprechen abzugeben in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in das im Teil A näher bezeichnete Grundbuch dinglich zu sichern. Sie haben dieser Hypothek den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

.....

.....

.....

.....

.....

.....

zu verschaffen.

Bei der/den einzutragenden Hypothek(en) und den ihr in Abteilung III des Grundbuches/der Grundbücher vorgehenden Rechten sind Löschungsvormerkungen zugunsten der Wohnungsbau-förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einzutragen.

Sofern es sich bei den vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschnlden handelt, haben Sie Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschnlden oder auf Teile derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits wirksame Zessionen bestehen, haben Sie Ihre Ansprüche auf Rückübertragung Ihrer Rück-gewährungsansprüche abzutreten.

2. Sie sind weiterhin verpflichtet, ein Baugeldkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten, hierüber nur gemeinsam mit Ihrem Architekten zu verfügen und auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtko-sten des Bauvorhabens bestimmten Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen und den gesamten Zahlungsverkehr über das Konto abzuwickeln.

3. Der Wohnraum ist für Studierende/Studentenehepaare

der

.....

für die Dauer von 15 Jahren – vom Tage der Bezugsfertigstellung an gerechnet – zweckbestimmt.

Dem vorgenannten Institut ist für die Dauer der Zweckbestimmung das Recht einzuräumen, die Mieter zu benennen. Das Besetzungsrecht ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern.

4. Es darf kein Bergschadenverzicht vereinbart bzw. im Grundbuch eingetragen sein, der über einen Minderwertverzicht in Höhe von 10 v.H. des Verkehrswertes des Grundstückes einschließlich vorhandener Baulichkeiten hinausgeht. Ein hiernach zulässiger Bergschädenminderwertverzicht muß den grundbuchlichen Rang nach den unter Nr. 1 bezeichneten Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldversprechen einnehmen.
5. Bei der Einschaltung von Maklern zur Vermittlung von Mietern dürfen die hierdurch entstehenden Kosten nicht den Mietern angelastet werden.

5. Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Förderung des Bauvorhabens von Bedeutung sind,
- b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht erfüllen, insbesondere wenn
 - aa) mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen ist,
 - bb) von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauzeichnungen und der Baubeschreibung ohne vorherige Zustimmung wesentlich abgewichen wird,
 - cc) erhebliche Verstöße gegen Ihre Pflicht zur Anwendung der Wohnungsbaunormen festgestellt werden,
 - dd) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder die Vorlage des Baubuches, die Einsichtnahme in die dort angeführten Unterlagen verweigert wird,
 - ee) Sie, Ihr Betreuer, Beauftragter oder Architekt vor Baubeginn erkennen müssen, daß eine Überschreitung der bei Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtkosten und damit eine Änderung des Finanzierungsplanes sowie der genehmigten Durchschnittsmiete unvermeidlich sind, und dies nicht unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzeigen (die Änderungen, welche in der der Bewilligung zugrunde gelegten und Bestandteil des Bewilligungsbescheides bildenden Wirtschaftlichkeitsberechnung voraussichtlich erforderlich sein werden, sind gleichzeitig zur Prüfung mitzuteilen),
 - ff) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden,
 - gg) unzulässige Mieten vereinbart werden,
 - hh) die Wohnung einem Wohnungsuchenden ohne Übergabe einer Bescheinigung über seine Wohnberechtigung überlassen worden ist, vom Eigentümer selbst ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde benutzt oder zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird: wegen einer Vermietung an Nichtwohnberechtigte kann der Bewilligungsbescheid auch dann widerrufen werden, wenn Wohnberechtigte nicht zu finden sind.

6. Besondere Bemerkungen und weitere Auflagen und Bedingungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im Auftrag

(D. S.)

.....
(Unterschrift)

Es erhalten:

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, einen Satz der Bauzeichnungen und der Berechnungsunterlagen (Wohnflächenberechnung, Raummeterberechnung) sowie eine Baubeschreibung
 - a) der Bauherr,
 - b) der Betreuer/Beauftragte
2. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, eine Grundbuchblattabschrift sowie eine Abschrift des technischen Prüfungsberichtes die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
3. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (Abt. Statistik)
4. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides die das Besetzungsrecht ausübende Stelle.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Streichen, wenn von der Möglichkeit der Pauschalierung der Betriebskosten kein Gebrauch gemacht wird.

Innenminister**II.**

**Ersterwerb
von Vorratskaufelgenheimen
und Vorratskaufelgentumswohnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1976 -
VI B 3 - 5.002 - 500/76

1. Um einen Beitrag zum Abbau der vorhandenen Bestände an Vorratskaufelgenheimen, insbesondere an Vorratskaufelgentumswohnungen, zu leisten, wird letztmalig im Jahr 1976 die Förderung des Ersterwerbs - insoweit abweichend von Nummer 53d Abs. 2 Satz 1 WFB 1976 - auch noch zugelassen, wenn der Antrag bis zum Ablauf von 24 Monaten seit Bezugsfertigstellung der Vorratskaufelgenheimenmaßnahme bei der zuständigen Stelle eingereicht wird.
2. Der Antrag muß vor dem Bezug gestellt werden.
3. Nummer 2 gilt nicht, wenn im Falle einer vorübergehenden Vermietung des Vorratskaufelgenheimes oder der Vorratskaufelgentumswohnung der Mieter bis zum Ablauf von 24 Monaten seit Bezugsfertigstellung einen Antrag auf Förderung mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln bei der zuständigen Stelle einreicht.
4. Dieser RdErl. ersetzt den RdErl. v. 26. 11. 1975 (MBL NW. S. 2301), der hiermit gegenstandslos wird.

- MBL NW. 1976 S. 688.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Bundesmitten
zur Gewährung eines Ausgleichs
energiebedingter Wettbewerbsnachteile
für Gartenbaubetriebe mit Unterglasanlagen
in der Heizperiode 1975/76**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 6. 4. 1976 - II B 3 - 2310.17 - 3522

Zum Ausgleich energiebedingter Wettbewerbsnachteile für Erwerbsbetriebe des Gartenbaues mit Unterglasanlagen in der Heizperiode 1975/76 stellt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - vorbehaltlich der Zustimmung der EG-Kommission und der Verkündung des Haushaltsgesetzes 1976 in der vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 11. 3. 1976 für den Einzelplan 10 beschlossenen Fassung - im Haushaltsjahr 1976 Mittel bereit.

Einen Zuschuß erhalten Inhaber von Betrieben, wenn sie Landwirte im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), sind, sowie - unabhängig von der gewählten Rechtsform - Inhaber von Erwerbsgartenbaubetrieben, deren überwiegende Tätigkeit darauf gerichtet ist, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Gartenbauerzeugnisse für den Markt zu produzieren.

Ausgeschlossen von der Gewährung einer Beihilfe sind Betriebe der öffentlichen Hand, unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Die Höhe der Zuschüsse wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, und zwar nach Menge des bezogenen Heizöls/Gases bzw. Fernwärme und/oder Quadratmeter heizbarer gärtnerisch genutzter Grundfläche (GG).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Ein Zuschuß wird nur auf Antrag und unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Der Antragsteller hat - nach Abzug des Anteils für Wohn-, Geschäfts-, Verkaufs- und Ausstellungsräume - entweder den Bezug von mindestens 25 000 Liter/Kilogramm Heizöl bzw. 25 000 m³ Gas (bei Verwendung von Fernwärme ist die bezogene Wärme nach DIN-Norm 51603 in Liter Heizöl EL, 1 Liter = 8600 kcal umzurechnen) im Kalenderjahr 1975 zur Beheizung der heizbaren GG seines Betriebes oder die Bewirtschaftung von mindestens 500 m² heizbarer GG nachzuweisen. In letzterem Falle hat er außerdem zusätzlich einen Jahresbezug von mindestens 10 000 Liter/Kilogramm (m³) Heizöl (Gas) bzw. eine vergleichbare Mindestmenge bezogener Fernwärme im Kalenderjahr 1975 zur Beheizung der GG seines Betriebes nachzuweisen. Bei Betriebsneugründungen oder Erweiterungen der heizbaren Glasfläche im Kalenderjahr 1975 oder in der Heizperiode 1975/76 muß der Antragsteller glaubhaft machen, welche Mengen Heizöl/Gas/Fernwärme er in den 12 Monaten nach Neugründung oder Erweiterung, spätestens jedoch bis Ende Juni 1976 verbrauchen wird. Ein Bedarf von mehr als 12 Monaten kann nicht berücksichtigt werden. Die vorgenannten Mindestmengen an Heizöl/Gas/Fernwärme werden gegebenenfalls anteilmäßig für den Zeitraum des Bestehens oder der Erweiterung des Betriebes gekürzt.

- b) Der Antragsteller hat zu versichern, daß er seinen Betrieb bis Ende der Heizperiode 1975/76 fortzuführen beabsichtigt.

Der Antragsteller hat im Antrag zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen gemacht hat.

Der Antragsteller trägt auch nach dem Empfang des Zuschusses in seinem Verantwortungsbereich die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Gewährung bis zum Ablauf des Jahres 1978. Er hat zu Unrecht erhaltene Beträge unaufgefordert und unverzüglich zurückzahlen.

Zurückzahlende Beträge sind vom Tage des Empfanges an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

Die Zuschußempfänger haben für eine spätere Prüfung der rechnungsprüfenden Stelle des Bundes und des Landes die für die Antragstellung maßgebenden Unterlagen bis Ende 1980 bereitzuhalten und auf Anforderung hierfür zur Verfügung zu stellen, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgesehen oder zugelassen ist, gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Mit der Durchführung der Maßnahme beauftrage ich die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland, Bonn, und Westfalen-Lippe, Münster, als Landesbeauftragte. Anträge sind schriftlich an die entsprechenden Stellen zu richten; Antragsvordrucke sind ebenfalls von dort zu beziehen.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 4. Juni 1976 (Ausschlußfrist) vollständig bei den zuständigen Stellen eingegangen sind.

- MBL NW. 1976 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.